

## **Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrens- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der z. Z. geltenden Fassung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Sturmflutschutz Barth – landseitige Anlagen“**

Für das seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern, geplante Vorhaben „Sturmflutschutz Barth – landseitige Anlagen“ ist ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der z. Z. geltenden Fassung durchzuführen.

Zur Realisierung des Sturmflutschutzes (SFS) der Stadt Barth sind wasserseitige Anlagen (Mole) und landseitige Anlagen (Deiche und SFS-Wände) vorgesehen. In den letzten Jahren wurden bereits Bestandteile des wasser- und landseitigen SFS-es (westliche und östliche Mole, SFS im Bereich Hafenplatz) realisiert.

Das planfestzustellende Vorhaben beinhaltet die Vervollständigung des SFS-Systems der Stadt Barth mit 4 landseitigen Abschnitten:

Der Deich im **Bereich 1 „Barth Süd“** beginnt am Galgenberg, östlich des vorhandenen Weges und verläuft südlich parallel entlang des Bahndamms. Nach ca. 700 m knickt die SFS-Trasse nach Süden ab und folgt ca. 130 m dem Verlauf der Straße „Kalifornien“, schwenkt dann nach Südosten und endet südlich der Bauschutthalde am Mastweg.

Die Trasse im **Bereich 2 „Barth West“** beginnt nördlich des Schöpfwerkes Barth Borgwall an der Straße „Am Borgwall“. Vom Straßenkörper verläuft die Trasse zunächst als SFS-Wand in westliche Richtung nördlich des Grabens 44. Nach ca. 90 m geht die SFS-Wand in das Deichbauwerk über und schließt an die ehemalige Deponie an. Die SFS-Trasse verläuft weiter entlang der gesicherten Mülldeponie in südwestliche Richtung und folgt dann in Richtung Westen der Trasse des bestehenden Deiches „Langer Wall“. An der Straße „Gewerbegebiet am Bollwerk“ schwenkt die Trasse in nordwestliche Richtung, folgt parallel dem Straßenverlauf und bindet dann an den Lärmschutzwall an.

Die Deichtrasse des **Bereiches 3 „Barth Ost“** beginnt am Straßenkörper zur Jugendherberge bzw. nach Glöwitz und verläuft dann in nordwestliche Richtung wasserseitig des Altdeiches bis in den Bereich des Schöpfwerkes „Polder Zuckerfabrik“. Nördlich des Schöpfwerkes erfolgt der Anschluss des geplanten Deiches an die Dämme der Spülteiche der ehemaligen Zuckerfabrik.

Die SFS-Wand im **Bereich 4 „Hafenrandgebiet“** beginnt in Höhe des Schöpfwerkes „Barth Borgwall“ im Anschluss an die SFS-Wand im Bereich 2 „Barth West“. Die Trasse orientiert sich östlich der Straße „Am Borgwall“ in südliche Richtung bis zur „Werftstraße“, verläuft dann entlang der „Werftstraße“ und der „Hafenstraße“ nach Westen und folgt dann der östlichen Grundstücksgrenze der Schiffswerft Barth in nördliche Richtung bis zum Seglerhafen. Von hier verläuft die Trasse in Richtung Osten, schließt an die Gebäude der Promenade „Am Westhafen“ an, verläuft an den Vorderfronten der Gebäude weiter und bindet an die Treppenanlage im Bereich des Hafenplatzes an. Von hier verläuft die SFS-Wand weiter nach Norden bis zur vorhandenen SFS-Anlage.

Am östlichen Ende der vorhandenen SFS-Anlage am Hafenplatz beginnend verläuft die geplante SFS-Trasse weiter auf der bestehenden Treppenanlage bis zum Speicherhotel und entlang des Speicherhotels. in Richtung Osten, ab dem Speicher nördlich des Speichers erfolgt eine Erhöhung des Geländes. Im Anschluss verläuft die SFS-Anlage weiter als Stahlspundwand zum Gehweg der Straße am „Am Osthafen“, verläuft weiter in östliche Richtung und schließt an ausreichend hohes Gelände an.

Für die Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe ist die Ersatzmaßnahme **E 1 „Renaturierung der Grauen Wiese“**, ca. 3 km östlich der Stadt Barth gelegen, vorgesehen. Maßnahmeziel ist die Wiederherstellung weitgehend natürlicher hydrologischer Verhältnisse und Entwicklung der für den Standort typischen Vegetationsgesellschaften und Lebensräume durch Deichrückbau, Schöpfwerksstilllegung und Anpassung des Grabensystems sowie Vorformung eines

Prielsystems als natürliches Vorflutregime.

Zuständige Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Güstrow. Das StALU Vorpommern ist gem. § 107 Abs. 4 Buchstabe a) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der z. Z. geltenden Fassung für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zuständig.

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG M-V erfolgt hiermit die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen. Diese können gem. § 73 Abs. 3 VwVfG M-V für die Dauer eines Monats, hier vom:

**06.01.2014 – 05.02.2014**

**im Bauamt des Amtes Barth, Zimmer 309, Teergang 2, 18356 Barth**

Mo: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr  
Di: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Do: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr  
Fr: 8.00 - 11.00 Uhr

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund sowie beim Bauamt des Amtes Barth, Teergang 2, 18356 Barth, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 73 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2 VwVfG M-V). Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders verletzt wird. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG M-V).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird ein Termin zur Erörterung der Einwendungen gem. § 73 Abs. 6 VwVfG M-V anberaumt. Der Erörterungstermin wird gesondert mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.